

Hier eine wichtige Info von Anwälten zur Klageeinreichung (24.01.2017)

Wenn Betroffene einen ablehnenden Bescheid erhalten und entschieden haben, einen Anwalt zu nehmen – und auch einen gefunden haben, bei dem sie in der noch laufenden Klagefrist einen Termin erhalten haben -, dann bitte nicht vorab schon mal persönlich beim Verwaltungsgericht Klage erheben!

Die Klageanträge sind vom Anwalt schnell an das VG gefaxt, Termin beim Anwalt reicht theoretisch am letzten Tag der Klagefrist. Die Ehrenamtlichen müssen hier keine Panik haben und Tage vor Fristablauf schon mal persönlich mit den Betroffenen zum VG gehen.

Problem hieran ist nämlich folgendes:

Der Beamte beim Verwaltungsgericht protokolliert immer die kompletten Anträge (auch mit Asylberechtigung etc.). Es ist aber besser, nur das zu beantragen, was im Einzelfall tatsächlich erfolgversprechend ist (Asyl fast nie, Flüchtlingsschutz evtl., subsidiärer Schutz oder nur Abschiebungsverbote). Beantragt man alles, so teilunterliegt man, bzw. muss dann ein Teil der Klageanträge wieder vom Anwalt zurück genommen werden. In diesem Fall werden der Beklagten bei Obsiegen aber dann in der Regel oft nicht die vollen Kosten auferlegt, für den Teil, den man unterliegt bzw. den man zurück genommen hat, trägt der Mandant die Kosten!

Wenn man also einen Anwalt nimmt - und die Klagefrist sicher anhand des gelben Kuverts eruiert werden kann - bitte diesen machen lassen!